

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
„Mediendesigninformatik (MDI)“  
mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“  
an der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik  
der Hochschule Hannover**

**§ 1**

**Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (ATPO) für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 2**

**Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung und nach Prüfung der Gesamtvoraussetzungen verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Science (B.Sc.)". Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).
- (3) Der Studiengang wird von der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Abteilung Informatik in Kooperation mit der Fakultät III – Medien, Information und Design, Abteilung Design und Medien angeboten. Die Verantwortung für Prüfungsangelegenheiten liegt bei der Fakultät IV, Abteilung Informatik.

**§ 3**

**Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung sieben Semester (Regelstudienzeit).

- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
  - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und
  - einen viersemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt
- (3) Das Bachelor-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 210 Credits. Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 90 Credits, auf den zweiten Studienabschnitt 120 Credits.
- (4) Der Bachelor-Studiengang enthält eine Praxis-/Auslandsphase, die nach Wahl entweder als Praxisphase in einem Unternehmen oder als Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule abzuleisten ist und 20 Credits umfasst.

## **§ 4**

### **Aufbau und Inhalt der Vorprüfung**

- (1) Die Vorprüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten Studienabschnitts erbracht.
- (2) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B1 festgelegt.
- (3) Im ersten Studienabschnitt beträgt der Gesamtumfang der 18 Pflichtmodule 62 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 90 Credits.

## **§ 5**

### **Art und Umfang der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des zweiten Studienabschnitts abgenommen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im siebten Semester des Bachelor-Studiums abgelegt.
- (3) Im zweiten Studienabschnitt beträgt der Gesamtumfang der 15 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtmodule 52 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 120 Credits.
- (4) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B2 festgelegt.

## § 6

### Zulassung zur Bachelor-Prüfung und zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen der Bachelor-Prüfung setzt die Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen voraus.

Das Modul Englisch (MDI-118) aus dem ersten Studienabschnitt ist bestanden. Darüber hinaus:

- Zulassung zu Prüfungsleistungen des 4. Semesters erfordern das Bestehen aller Prüfungsleistungen des 1. Semesters
- Zulassung zu Prüfungsleistungen des 5. Semesters erfordern das Bestehen aller Prüfungsleistungen des 1. und 2. Semesters
- Zulassung zu Prüfungsleistungen des 6. und 7. Semesters erfordern das Bestehen der Bachelor-Vorprüfung

Davon ausgenommen sind Prüfungsleistungen des Moduls „Ergänzende Fächer“, diese können zu jeder Zeit im Studium ohne Vorbedingungen abgelegt werden.

- (2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt grundsätzlich die bestandene Vorprüfung und bestandene Module im Umfang von insgesamt mindestens 166 Credits voraus.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist neben den Nachweisen nach § 6 Abs. (2) Allgemeiner Teil beizufügen:
- ggf. ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit
  - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
  - ggf. Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens ein Prüfender muss Mitglied der beteiligten Fakultäten sein.
- (4) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen einer einzigen Prüfungsleistung gegeben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (5) Für die Bachelor-Arbeit werden 12 Credits vergeben, das entspricht einem Netto-Zeitaufwand von neun Wochen.

## § 7

### Prüfungen

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Semesters fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen. Er kann die Aufgaben nach Satz 1 und 2 mit Zustimmung des Studiendekans auf die Prüfenden übertragen.

- (2) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind.
- (3) Weitere Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfung wie regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung oder bestimmte Prüfungsvorleistungen werden ggf. von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Verpflichtung von Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen darf nur dann festgelegt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Die Festlegung erfolgt im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin.
- (4) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfung kann eine Prüfungsleistung sein oder sie kann sich aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammensetzen.
- (5) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, wie z.B. einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung und einem experimentellen Teil, so legen die Prüfenden die Bewertungskriterien, die Teilleistungen und deren Gewichtung zu Beginn der Veranstaltung schriftlich fest.
- (6) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, wird die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung berechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt aller Modulnoten des ersten und zweiten Studienabschnitts sowie der Bachelor-Arbeit.
- (7) Bei der Wiederholung von Prüfungsleistungen, die in Anlage B1 oder B2 als Wahlpflichtleistungen gekennzeichnet sind, ist abweichend von ATPO § 11 Absatz 3 Satz 1 keine Einhaltung von Fristen erforderlich.
- (8) ATPO § 6 Abs. 2 und 3 gelten mit der Maßgabe, dass eine Erklärung vorzulegen und die Zulassung zu versagen ist, wenn eine in dem neu gewählten Studiengang vorgeschriebene Prüfungsleistung im Rahmen eines vorherigen Studiums in einem Informatik-Studiengang (einschließlich „Bindestrich-Informatik“) an einer deutschen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden worden ist. Bei einem Studiengangwechsel ist eine Erklärung über entsprechende Fehlversuche vorzulegen. Diese werden angerechnet.
- (9) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gelten die Regelungen des § 23 im Allgemeinen Teil. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Die Regelungen des § 11 Abs. 2 Allgemeiner Teil gelten mit der abweichenden Maßgabe, dass ein Studierender bzw. eine Studierende im Laufe des Studiums höchstens eine mündliche Ergänzungsprüfung absolvieren darf.
- (10) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen (Notenverbesserung) gemäß § 11 Abs. 4 Allgemeiner Teil ist nur bei bis zu zwei Prüfungen auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Voraussetzung für die Wiederholung ist, dass die Prüfung im ersten Versuch bestanden wurde. Die Wiederholung der Prüfung muss nicht notwendigerweise zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen; sie muss jedoch spätestens im achten Fachsemester erfolgen.

- (11) Die Lehr- und Prüfungssprache im ersten Studienabschnitt ist Deutsch. Im zweiten Studienabschnitt ist die Lehr- und Prüfungssprache Deutsch oder Englisch. Die Wahl der Lehrsprache erfolgt durch die Prüfenden im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin und wird von diesen zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Im Fall, dass als Lehrsprache Englisch gewählt wurde, kann durch die zu Prüfenden auch Deutsch als Prüfungssprache gewählt werden. Im Fall, dass als Lehrsprache Deutsch gewählt wurde, können die zu Prüfenden mit Zustimmung der Prüfenden die Prüfungssprache Englisch wählen. Module, die eine Fremdsprache zum Inhalt haben, sind von der Regelung dieses Absatzes ausgenommen.

## **§ 8**

### **Praxis- oder Auslandsphase**

- (1) Im zweiten Studienabschnitt sind entweder eine Praxisphase oder eine Auslandsphase abzuleisten.
- (2) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableisten der Praxisphase wird den Studierenden von der Praxisstelle bescheinigt, vom fachlichen Betreuer nach § 7 Absatz (2) der Ordnung für die Praxisphase in der Abteilung Informatik durch Gegenzeichnung anerkannt.
- (3) Eine Auslandsphase hat die Dauer eines regulären Studiensemesters an der ausländischen Hochschule. Für die Anrechnung sind ausländische Studienleistungen im Umfang von mindestens 20 Credits gemäß ECTS erforderlich. Vorab ist ein Learning Agreement zwischen Studierenden und International Coordinator sowie - soweit möglich - ausländischer Hochschule zu vereinbaren.

## **§ 9**

### **Teilzeitstudium**

- (1) Ein Teilzeitstudium gemäß § 10 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Hannover ist in diesem Studiengang möglich.
- (2) Dem Antrag auf ein Teilzeitstudium ist eine individuelle Studienverlaufsplanung (Formular „Teilzeit-Studienvereinbarung“) beizufügen oder der Fakultät spätestens bis zum Vorlesungsbeginn nachzureichen. Nach einer eingehenden Beratung durch die zuständige Abteilungsbeauftragte bzw. den zuständigen Abteilungsbeauftragten für das Teilzeitstudium ist für ein Studienjahr, d.h. zwei aufeinander folgende Teilzeitsemester, ein verbindlicher Studienverlauf zu planen und im Rahmen der Teilzeit-Studienvereinbarung festzuschreiben. Die Teilzeit-Studienvereinbarung muss per Unterschrift von der zuständigen Abteilungsbeauftragten bzw. dem zuständigen Abteilungsbeauftragten für das Teilzeitstudium bestätigt werden.
- (3) Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende und integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Ein Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Studienangebotes.

## § 10

### Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt nach Inkrafttreten für Studierende, die ihr Studium ab dem 01.09.2019 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem 01.09.2019 begonnen haben, werden nach der für sie bisher geltenden Prüfungsordnung geprüft, wenn die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich fünf Semester abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.
- (3) Soweit nach Absatz 2 die vorherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann die Fakultät hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang bestimmen. Sie kann auch bestimmen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse der Fakultät gilt § 17 Abs. 1 Allgemeiner Teil entsprechend.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

\*\*\*\*\*

#### Neufassung:

Beschluss Fakultätsrat der Fakultät III: 07.07.2015  
Beschluss Fakultätsrat der Fakultät IV: 02.06. 2015  
Genehmigung Präsidium: 11.08.2015  
Verkündungsblatt Nr. 10/2015 vom 31.08.2015

#### 1. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat der Fakultät III: 22.11.2016  
Beschluss Fakultätsrat der Fakultät IV: 08.11.2016  
Genehmigung Präsidium: 16.01.2016  
Verkündungsblatt Nr. 02/2017 vom 31.01.2017

#### 2. Änderung

Beschluss Fakultätsrat der Fakultät III: 04.06.2019  
Beschluss Fakultätsrat der Fakultät IV: 30.04.2019  
Genehmigung Präsidium: 14.08.2019  
Verkündungsblatt Nr. 04/2019 vom 31.08.2019

**Bachelor-Mediendesignformatik (MDI) BA of Science\_Version 20192**

Erster Studienabschnitt												Anlage B1
Pflichtmodule 1. Studienabschnitt												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup> PF/WP	Cr <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul- Bezeichnung	Art <sup>TM</sup> PF/WP	Sem	SWS	Cr <sup>TM</sup>	Arten der Prüfungsleistung	Gew. <sup>TM</sup>
MDI-100	Mathematik 1	PF	6	1	BIN-100-01	Mathematik 1	PF	1	4	6	PX	1
MDI-101	Startprojekt	PF	4	0	BIN-101-01	Startprojekt	PF	1	4	4	PX	0
MDI-102	Programmieren 1	PF	6	1	MDI-102-01	Programmieren 1	PF	1	4	6	PX	1
MDI-103	Grundlagen der Informatik	PF	6	1	BIN-103-01	Grundlagen der Informatik	PF	1	4	6	PX	1
MDI-104	Animation 1	PF	3	1	MDI-104-01	Animation 1	PF	1	2	3	E	1
MDI-105	Bildbearbeitung 1	PF	3	1	MDI-105-01	Bildbearbeitung 1	PF	1	2	3	E	1
MDI-106	Mathematik 2	PF	6	1	BIN-105-01	Mathematik 2	PF	2	4	6	PX	1
MDI-107	Datenbanksysteme 1	PF	6	1	BIN-106-01	Datenbanksysteme 1	PF	2	4	6	PX	1
MDI-108	Statistik	PF	6	1	BIN-107-01	Statistik	PF	2	4	6	PX	1
MDI-109	Programmieren 2	PF	6	1	MDI-109-01	Programmieren 2	PF	2	4	6	PX	1
MDI-110	Animation 2	PF	2	1	MDI-110-01	Animation 2	PF	2	2	2	E	1
MDI-111	Autorensysteme	PF	2	1	MDI-111-01	Autorensysteme	PF	2	2	2	E	1
MDI-112	Programmieren 3	PF	6	1	MDI-112-01	Programmieren 3	PF	3	4	6	PX	1
MDI-113	Mobile Computing	PF	6	1	MDI-113-01	Mobile Computing	PF	3	4	6	PX	1
MDI-114	Betriebssysteme und Netze 1	PF	6	1	BIN-112-01	Betriebssysteme und Netze 1	PF	3	4	6	PX	1
MDI-115	Concept Design	PF	6	0	MDI-115-01	Concept Design	PF	3	3	6	PX	0
MDI-116	Projekt (Design)	PF	6	1	MDI-116-01	Projekt (Design)	PF	3	3	6	EA	1
MDI-117	Betriebswirtschaft	PF	2	0,5	BIN-115-01	Betriebswirtschaft	PF	1-3	2	2	PX	1
MDI-118	Englisch	PF	2	0,5	BIN-116-01	Englisch	PF	1-3	2	2	PX	1
<b>Σ=Cr /1. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule</b>			<b>90</b>									

Zweiter Studienabschnitt												Anlage B2
Pflichtmodule 2. Studienabschnitt												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup> PF/WP	Cr <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul- Bezeichnung	Art <sup>TM</sup> PF/WP	Sem	SWS	Cr <sup>TM</sup>	Arten der Prüfungsleistung	Gew. <sup>TM</sup>
MDI-200	Computergrafik 1	PF	6	1	MDI-200-01	Computergrafik 1	PF	4	4	6	PX	1
MDI-201	Software Engineering 1	PF	6	1	BIN-201-01	Software Engineering 1	PF	4	4	6	PX	1
MDI-202	Algorithmen und Datenstrukturen	PF	6	1	BIN-109-01	Algorithmen und Datenstrukturen	PF	4	4	6	PX	1
MDI-203	Webtechnologien	PF	6	1	BIN-203-01	Webtechnologien	PF	4	4	6	PX	1
MDI-204	Interdisziplinäres Projekt	PF	6	1	MDI-204-01	Interdisziplinäres Projekt	PF	4	4	6	EA	1
MDI-205	Ergänzende Fächer ( <i>Variierendes Angebot der Wahlpflichtfächer</i> )	PF	4	1	MDI-205-01	Ergänzendes Fach A	WP	1-7	2	2	PX	1
					MDI-205-02	Ergänzendes Fach B	WP	1-7	2	2	PX	1
					MDI-205-03	Ergänzendes Fach C	WP	1-7	2	2	PX	1
					MDI-205-04	Ergänzendes Fach D	WP	1-7	2	2	PX	1
MDI-206	Usability	PF	6	1	MDI-206-01	Usability	PF	6	4	6	PX	1
MDI-207	Seminar	PF	4	1	BIN-204-01	Seminar	PF	6	2	4	R	1
MDI-208	Praxisprojekt 1	PF	10	1	MDI-208-01	Praxisprojekt 1	PF	6	8	10	EA	1
MDI-209	Mediendesign	PF	4	1	MDI-209-01	Mediendesign	PF	6	2	4	E	1
MDI-216	Computergrafik 3	PF	6	1	MDI-216-01	Computergrafik 3	PF	6	4	6	PX	1
MDI-211	Praxisprojekt 2	PF	5	1	MDI-211-01	Praxisprojekt 2	PF	7	4	5	EA	1
MDI-212	Bachelorarbeit mit Kolloquium	PF	15	4	MDI-212-01	Bachelorarbeit mit Kolloquium	PF	7		15	BAA mit Ko	4
<b>Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule</b>			<b>84</b>									

5. Semester / Praxis-/Auslandsphase												
MDI-213	Praxis-/Auslandsphasenseminar	PF	10	1	MDI-213-01	Praxis-/Auslandsphasenseminar	PF	5	2	10	R	1
MDI-214	Praxisphase	WP	20	0	MDI-214-01	Praxisphase	PF	5		20	PP	1
MDI-215	Auslandsphase	WP	20	0	MDI-215-01	Auslandsphase	PF	5		20	PP	1
<b>Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Wahlpflichtmodule</b>			<b>30</b>									



<b>Wahlpflichtmodule 2. Studienabschnitt: Aus dem folgenden Katalog ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Cr zu belegen.</b>												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup> PF/WP	Cr <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul- Bezeichnung	Art <sup>TM</sup> PF/WP	Sem	SWS	Cr <sup>TM</sup>	Arten der Prüfungsleistung	Gew. <sup>TM</sup>
MDI-210	Computergrafik 2	WP	6	1	BIN-207-01	Computergrafik 2	PF	5-7	4	6	PX	1
MDI-217	Software Engineering 2	WP	6	1	BIN-205-01	Software Engineering 2	PF	5-7	4	6	PX	1
MDI-218	Software Engineering 3	WP	6	1	BIN-212-01	Software Engineering 3	PF	5-7	4	6	PX	1
MDI-219	Betriebssysteme und Netze 2	WP	6	1	BIN-202-01	Betriebssysteme und Netze 2	PF	5-7	4	6	PX	1
MDI-220	Betriebssysteme und Netze 3	WP	6	1	BIN-213-01	Betriebssysteme und Netze 3	PF	5-7	4	6	PX	1
MDI-221	Datenbanksysteme 2	WP	6	1	BIN-113-01	Datenbanksysteme 2	PF	5-7	4	6	PX	1
MDI-222	Datenbanksysteme 3	WP	6	1	BIN-214-01	Datenbanksysteme 3	PF	5-7	4	6	PX	1
MDI-223	Parallele Programmierung	WP	6	1	BIN-215-01	Parallele Programmierung	PF	5-7	4	6	PX	1
MDI-224	Aktuelle Aspekte der Informatik 1	WP	6	1	BIN-216-01	Aktuelle Aspekte der Informatik 1	PF	5-7	4	6	PX	1
MDI-225	Aktuelle Aspekte der Informatik 2	WP	6	1	BIN-217-01	Aktuelle Aspekte der Informatik 2	PF	5-7	4	6	PX	1
MDI-226	Wissenschaftliches Arbeiten in der	WP	6	1	BIN-218-01	Wissenschaftliches Arbeiten in der Informa	PF	5-7	4	6	PX	1
MDI-227	Kryptographie und Algorithmen	WP	6	1	BIN-219-01	Kryptographie und Algorithmen	PF	5-7	4	6	PX	1
<b>Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Wahlpflichtmodule</b>			<b>6</b>									
<b>Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt gesamt</b>			<b>120</b>									
<b>Σ=Cr /Bachelor-Abschluss</b>			<b>210</b>									

**Hinweise:****Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden**

Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.

**Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):****Abkürzungen:****Art<sup>M</sup>** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr<sup>M</sup>** (Credits eines Moduls)**Gew.<sup>M</sup>** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**Art<sup>TM</sup>** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**Cr<sup>TM</sup>** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.<sup>TM</sup>** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlendes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht)**BA** (Bericht (allg.))**BAA** (Bachelor-Arbeit )**BU** (Berufsprak)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)**FB** (Forschungsbericht)**H** (Hausarbeit)**K** (Klausur)**KO** (Kolloquium)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**PP** (Praxisphase)**PX** (Prüfung (mündlich oder Klausur (90 Minuten)) und experimentelle Arbeit)**R** (Referat)**Weitere Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.**